

b) Rückseite:
Dreizeilig die Staatsbezeichnung „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, darunter die große Wertzahl „5“. Links von der Wertzahl das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Jahreszahl „1978“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“. Oben der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand:
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Sondermünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 29. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1978

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I.V.: T a u t
Vizepräsident

Anordnung über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen

vom 5. September 1978

Zur rationellsten Vorbereitung, Errichtung und Nutzung von Baustelleneinrichtungen sowie zur Senkung des materiellen und finanziellen Aufwandes wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft.

II.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Baustelleneinrichtung ist der zur Durchführung von Investitionsvorhaben benötigte zeitweilige Komplex von

- Produktionsstätten für Hilfs- und Nebenprozesse,
- Lagereinrichtungen,
- Betreuungseinrichtungen für die Werktätigen auf Baustellen,
- Einrichtungen für die Leitung des Investitionsvorhabens,
- Straßen, Gleisen sowie Wasser-, Abwasser-, Strom-, Wärme-, Nachrichten- und Druckluftanschlüssen innerhalb des Baugeländes bis zu den einzelnen Objekten.

(2) Der Investitionsaufwand für die Baustelleneinrichtung im Sinne dieser Anordnung umfaßt alle für die Durchführung des Investitionsvorhabens erforderlichen Baustelleneinrichtungen. Dazu gehören:

- Auf- und Abbau,
- An- und Abtransport,
- Vorhaltung für die Zeit des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes,

— einmaliger Aufwand zur Herstellung der Voraussetzungen bzw. zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Nutzung für Objekte gemäß Abs. 3 Ziffern 1 und 2.

(3) Als Baustelleneinrichtung sind zu verwenden:

1. Objekte des Investitionsvorhabens, die vorgezogen und zeitweilig für die Baustelleneinrichtung genutzt und danach dem geplanten Verwendungszweck zugeführt werden,
2. Grundmittel der Auftraggeber bzw. anderen Betriebe oder Einrichtungen bzw. Objekte anderer Investitionsvorhaben im Territorium, die für die Realisierung des Investitionsvorhabens genutzt werden,
3. territorial zentralisierte Einrichtungen, die in Schwerpunktbereichen der Investitionstätigkeit errichtet werden und die der Versorgung mehrerer Investitionsvorhaben dienen,
4. Raumzellen, Container, Tragflughallen und transportable Baracken gemäß Abs. 5, die mehrmalig als Baustelleneinrichtung eingesetzt werden, sowie bewegliche Grundmittel der Auftragnehmer. Sie sind einzusetzen, wenn keine Objekte, Grundmittel oder Einrichtungen gemäß den Ziffern 1 bis 3 genutzt werden können.
5. Gebäude, bauliche Anlagen und Ausrüstungen, die ausschließlich für die Realisierung des Investitionsvorhabens verwendet werden und bei denen keine Nachnutzung nach Übergabe des Investitionsvorhabens an den Auftraggeber möglich ist. Die Planung erfolgt als Bestandteil des Investitionsvorhabens innerhalb des Investitionsvolumens. Der Investitionsauftraggeber hat bei der Vorbereitung der Investitionen zu klären, was gemäß den Ziffern 1 bis 3 als Baustelleneinrichtung genutzt werden kann, und die erforderlichen Voraussetzungen für den Einsatz zu schaffen.

(4) Die Investitionsauftragnehmer haben die für die Baustelleneinrichtung einzusetzenden Grundmittel in die Planung der Grundfonds einzubeziehen. Die Planung hat im Rahmen der übergebenen staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) zu erfolgen. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften¹.

(5) Raumzellen, Container, Tragflughallen und transportable Baracken, die von den Auftragnehmern zur Nutzung als Gebäude der Baustelleneinrichtung gemäß Abs. 3 Ziff. 4 beschafft und eingesetzt werden, sind als Vorhaltematerial zu planen, zu erfassen und zu finanzieren. Sie gehören entsprechend den Rechtsvorschriften² nicht zu den Grundmitteln.

§ 3

Bei der Vorbereitung der Baustelleneinrichtungen sind folgende Prinzipien konsequent anzuwenden:

- Jede Baustelleneinrichtung ist komplex vorzubereiten.
- Durch Variantenvergleiche ist unter Verwendung katalogisierter Bausteine und unter Beachtung strengster Sparsamkeit die volkswirtschaftlich günstigste Lösung zu ermitteln.
- Die gemeinsame Nutzung der Baustelleneinrichtungen aller Beteiligten ist zu sichern.
- Der verstärkte Einsatz von mobilen und leicht umsetzbaren sowie aufwandsparenden Funktionseinheiten ist vorzusehen.
- Es sind solche Konstruktionen und Technologien für die Herstellung der Investitionsobjekte zu wählen, die eine weitgehende Vorfertigung bzw. Vormontage einschließlich Konservierung im Herstellerbetrieb ermöglichen und eine montagetermingerechte Anlieferung zur Baustelle ermöglichen.

¹ Z. Z. gilt die Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. Nr. 23 S. 408).

² Z. Z. gilt § 12 Abs. 3 der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 dea Gesetzblattes).